

Beispiel Rentner Paar, Mietkosten angemessen

Im Beispiel haben Sie als Familieneinkommen monatlich Altersrenten zwischen 500 € und 1.200 €.

Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 820 €. Nun müssen Sie 500 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie bisher keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Sozialhilfe hatten, erstattet das Amt für Soziales auf Antrag zwischen 228 € und 500 € der Heizkostennachzahlung: Erhalten Sie bereits Sozialhilfe, erstattet das Amt für Soziales die Nachzahlung in voller Höhe.

Regelbedarf Partner 1	451,00 €
Regelbedarf Partner 2	451,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	700,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	120,00 €
Bedarf gesamt	1.722,00 €

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Rente Person 1	700,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €
Rente Person 2	500,00 €	800,00 €	700,00 €	500,00 €	1.000,00 €
anzurechnendes EK (abzgl. Freibetrag)	1.200,00 €	1.800,00 €	1.900,00 €	1.249,00 €	1.698,00 €
weiteres EK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auf Sozialhilfe anrechenbares Gesamteinkommen	1.200,00 €	1.800,00 €	1.900,00 €	1.249,00 €	1.698,00 €
Bedarf Sozialhilfe (2x Regelbedarf + Warmmiete)	1.722,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €
Monatliche Sozialhilfezahlung Amt für Soziales	522,00 €	0,00 €	0,00 €	473,00 €	24,00 €
Übersteigendes Einkommen (anzurechnendes EK > Bedarf ALG II)		-78,00 €	178,00 €		
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen	0,00 €	-78,00 €	-178,00 €	0,00 €	

Einmalige Erstattung Heizkostennachzahlung durch Amt für Soziale

Stand September 2022



Variante 4: Person 1 erhält Grundrente (laut DRV: "mit Zuschlag für langjährige Versicherung, auch Grundrentenzuschlag genannt")

Variante 5: beide Personen erhalten Grundrente

Hintergrundinformationen zur Bedarfsberechnung Sozialhilfe

Wie viel Sozialhilfe Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe des Bedarfs Ihrer Familie ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Familienmitglied eine pauschalierte monatliche Regelleistung, die altersabhängig gestaffelt ist, berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung) nicht berücksichtigt. Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen des Amt für Soziale entsprechend. Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten. Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.